
Promotionsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 81ff. des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),
[Ingress Fassung vom 13. Oktober 2004]

beschliesst:

Art. 1 Die Medizinische Fakultät verleiht die Würde eines „Doctor medicinae“ oder eines „Doctor medicinae dentium“ oder eines „Doctor philosophiae“ (PhD) auf Bewerbung oder „honoris causa“.

I. Zulassung

Dr. med. und
Dr. med. dent.

Art. 2 [Fassung vom 13. Oktober 2004]

¹Für die Bewerbung zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. muss der Immatrikulationsausweis der Medizinischen Fakultät sowie mindestens einer der drei folgenden Ausweise vorliegen:

- a ein eidg. Arztdiplom bzw. ein eidg. Zahnarztdiplom,
- b ein an einer schweizerischen Universität erworbenes Fakultätsdiplom für Ärzte bzw. Zahnärzte,
- c aufgehoben,
- d ein als vergleichbar mit dem schweizerischen Arztdiplom bzw. Zahnarztdiplom anerkanntes ausländisches Diplom.

²Über die Anerkennung ausländischer Arztdiplome bzw. Zahnarztdiplome entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.

Dr. phil. (PhD)

Art. 3 [Fassung vom 13. Oktober 2004]

Für die Bewerbung zum Dr. phil. (PhD) muss mindestens einer der beiden folgenden Ausweise vorliegen:

- a ein schweizerisches Universitäts- oder Hochschuldiplom,
- b ein als vergleichbar mit einem schweizerischen Universitäts- oder Hochschuldiplom anerkanntes ausländisches Diplom.

Diplomanerkennung

Art. 4 [Fassung vom 13. Oktober 2004]

Über die Anerkennung ausländischer Diplome entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.

Gesuch

Art. 5 ¹Die Bewerbung erfolgt schriftlich an das Dekanat. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a Curriculum vitae,
- b Bericht des Dissertationsleiter bzw. der Dissertationsleiterin,
- c Zusammenfassung (Abstract) auf vorgedrucktem Formular,
- d drei Exemplare (bei einer Gemeinschaftsarbeit von zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen vier Exemplare) einer Dissertation in ungekürzter Fassung,
- e eine Quittung über die einbezahlte Gebühr.

²Die Bewerbung kann jederzeit erfolgen.

³Bei einer Dissertation in Form eines audiovisuellen Selbstunterrichtsprogramms sind einzureichen:

- eine komplette, vorführbereite Tonbildschau, Videokassette oder Computer-gesteuerte Lehrprogramme inkl. Begleitmaterial und eine Gebrauchsanweisung zu den Abspielvorrichtungen
- drei schwarz-weiss Fotokopien des illustrierten endgültigen Drehbuchs
- ein Begleitbericht mit Arbeitsprotokoll (siehe Ausführungsbestimmungen der Abteilung für Unterrichtsmedien)

Auswärtige
Dissertationen

Art. 6 Eine Dissertation, die nicht an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern fertiggestellt wurde, kann eingereicht werden, wenn ein Mitglied der Medizinischen Fakultät Bern den Antrag stellt.

Dissertationsleitung

Art. 7 [Fassung vom 13. Oktober 2004]

¹Die Dissertation kann von einem oder einer habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät der Universität Bern oder von einem oder einer ihrer Assistenzprofessoren bzw. Assistenzprofessorinnen geleitet werden. Ist der Leiter bzw. die Leiterin der Dissertation nicht habilitiert, muss der Promotionsantrag von einem Dozenten bzw. einer Dozentin gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d UniG der Medizinischen Fakultät mitunterzeichnet werden.

²Der Dissertationsleiter bzw. die Dissertationsleiterin ist verantwortlich für die Einhaltung von Artikel 53ff. des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 sowie der „Ethischen Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche“ der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

³Der Dissertationsleiter bzw. die Dissertationsleiterin verfasst bei der Einreichung der Dissertation zuhanden der Dissertationskommission einen Bericht. Dieser erfolgt nach einem von der Fakultätsleitung vorgegebenen Schema.

DISSERTATION
Anforderungen

Art. 8 [Fassung vom 13. Oktober 2004]

¹Als Dissertation gilt eine vom Bewerber bzw. von der Bewerberin verfasste wissenschaftliche Abhandlung gegründet auf eigene experimentelle Arbeiten, Beobachtungen oder auf kritische Auswertung vorhandenen Materials auf einem Gebiete der Medizin oder Zahnmedizin.

²Aus der Abhandlung sollen die Fragestellung, die verwendeten Methoden und die erzielten Resultate hervorgehen; sie soll ausserdem eine Diskussion und Zusammenfassung der Resultate sowie ein Literaturverzeichnis enthalten.

³Die Dissertation kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein.

⁴Die Dissertation kann eingereicht werden

- a in Form eines bisher unveröffentlichten Manuskriptes,
- b als bereits gedruckte und veröffentlichte Arbeit, sofern die vorzeitige Drucklegung aus wissenschaftlichen Gründen mit Einwilligung des Dissertationsleiters bzw. der Dissertationsleiterin erfolgt ist. Die in dieser Form eingereichte Dissertation muss den Anforderungen von Art. 7 Abs 2 entsprechen.

⁵Aufgehoben.

Medien-Dissertationen

Art. 9 ¹Die Dissertation kann in Form eines audiovisuellen Selbstunterrichtsprogramms (für die Realisation einer Medien-Dissertation gelten die Ausführungsbestimmungen der Abteilung für Unterrichtsmedien [AUM]) eingereicht werden. Sie ist vor Beginn der Arbeiten bei der Dissertationskommission anzumelden. Das Drehbuch ist der Dissertationskommission vor Aufnahme der Arbeiten am audiovisuellen Selbstunterrichtsprogramm zur Beurteilung und Genehmigung vorzulegen.

²Die Betreuung obliegt einem fachmedizinischen Experten bzw. Expertin und einem didaktisch-methodischen Berater bzw. Beraterin (in der Regel der Leiter bzw. die Leiterin oder ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der AUM). Der „Bericht des Dissertationsleiters“ bzw. der „Bericht der Dissertationsleiterin“ muss von beiden Experten bzw. beiden Expertinnen unterzeichnet werden.

Gemeinschaftsarbeiten

Art. 10 Gemeinschaftsarbeiten von höchstens 2 Kandidaten bzw. Kandidatinnen sind zulässig, sofern deren jeweiliger Anteil aus dem Bericht des Dissertationsleiters bzw. der Dissertationsleiterin klar hervorgeht. Dabei ist davon auszugehen, dass jeder Anteil eines der beiden Dissertanten bzw. Dissertantinnen in bezug auf Inhalt und Umfang einer selbständigen Dissertation entsprechen muss.

Publikationen

Art. 11 *[Fassung vom 13. Oktober 2004]*
Ob und in welcher Form die Arbeit publiziert wird, bestimmt der Dissertationsleiter bzw. die Dissertationsleiterin im Einvernehmen mit dem Dissertanten bzw. der Dissertantin. Dies gilt auch für die Autoren-Reihenfolge bzw. die Autorinnen-Reihenfolge auf einem eingereichten Manuskript, oder auf der veröffentlichten Arbeit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Instituts- bzw. Klinikdirektor bzw. die Instituts- bzw. Klinikdirektorin. Rekursinstanz ist der Dekan bzw. die Dekanin.

Prüfung der
Dissertation

Art. 12 [Fassung vom 13. Oktober 2004]

¹Das Dekanat leitet die Dissertation mit dem Bericht des Dissertationsleiters bzw. der Dissertationsleiterin an die Dissertationskommission weiter. Die Dissertationskommission lässt von mindestens einem bzw. einer habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern oder von einem bzw. einer ihrer Assistenzprofessoren oder Assistenzprofessorinnen ein Gutachten erstellen. Diese Person oder Personen, deren Name oder Namen nur der Dissertationskommission bekannt ist bzw. sind, reicht bzw. reichen ihr schriftliches bzw. ihre schriftlichen Gutachten binnen drei Monaten ein. Die Dissertationskommission stellt dem Fakultätskollegium den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

²Das Fakultätskollegium genehmigt auf Antrag der Dissertationskommission die Dissertation.

Promotion

Art. 13 [Fassung vom 13. Oktober 2004]

Nach Genehmigung der Dissertation durch das Fakultätskollegium vollzieht der Dekan bzw. die Dekanin die Promotion. Die Promotion berechtigt zum Führen des Dokortitels.

Doktordiplom und Abgabe von
Pflichtexemplaren

Art. 14 [Fassung vom 13. Oktober 2004]

¹Das Diplom wird wahlweise auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätomanisch oder Englisch ausgestellt. Eine zusätzliche lateinische Version kann gegen ein entsprechendes Entgelt ausgestellt werden.

²Der Erhalt des Diploms setzt die vorgängige Einreichung von fünf Pflichtexemplaren auf dem Dekanat der Medizinischen Fakultät zuhanden des Rektors bzw. der Rektorin voraus. Bei einer Dissertation in Form eines audiovisuellen Selbstunterrichtsprogramms sind fünf schwarz-weiss Kopien des illustrierten Drehbuchs inkl. eines Begleitberichts vorgängig einzureichen. Diese Unterlagen enthalten zwingend den Hinweis: „Das auf vorliegendem Drehbuch basierende Lernprogramm ist urheberrechtlich geschützt und kann bei der Abteilung für Unterrichtsmedien (AUM) des Instituts für Medizinische Lehre (IML) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, Inselspital, 3010 Bern, käuflich erworben werden“. Ein analoger Hinweis gilt für Programme, deren Vertriebsrecht einer anderen Institution zusteht.

³Das Diplom wird anschliessend vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an welchem die Promotion vollzogen worden ist.

Abgabe von
Pflichtexemplaren
Ablehnung einer
Dissertation

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 16 ¹Bei Abweisung der Dissertation haben der Dissertant bzw. die Dissertantin und der Dissertationsleiter bzw. die Dissertationsleiterinnen Recht auf Einsicht in die Gutachten, wobei die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen anonym bleiben müssen.

²Die Wiedervorlage einer abgelehnten überarbeiteten Dissertation wird gleich behandelt wie eine Erstvorlage.

Rechtsweg

Art. 17 [Fassung vom 13. Oktober 2004]

¹Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Entscheide der Rekurskommission kann bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

³Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (BSG 155.21).

Kommerzielle Rechte

Art. 18 ¹Allfällige kommerzielle Rechte liegen bei den Institutionen, bei welchen die Dissertation verfasst wurde.

²Erzielt die Institution aus diesen Rechten einen Erlös, so hat der Dissertant bzw. die Dissertantin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Gebühren

Art. 19 ¹Es wird eine Promotionsgebühr von Fr. 500.-- erhoben, welche der Fakultätskasse zugewiesen wird.

²In begründeten Fällen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Promotion zum Dr. phil. (PhD)

Anforderungen

Art. 20 ¹Der Dissertant bzw. die Dissertantin muss den Nachweis erbringen, dass er bzw. sie ein anspruchsvolles wissenschaftliches Projekt unter Anleitung des Dissertationsleiters bzw. der Dissertationsleiterin erarbeiten und mit einer oder mehreren Publikationen in einer angesehenen, begutachteten Zeitschrift als Erstautor abschliessen kann.

²Gemeinschaftsarbeiten gemäss Art. 10 sind nicht zulässig.

Art. 21 ¹Die wissenschaftliche Arbeit muss vollzeitlich an einer Klinik oder an einem Institut der Medizinischen Fakultät durchgeführt werden und dauert in der Regel 3 Jahre. Fächer- und fakultätsübergreifende Arbeiten sind möglich.

²Der Dissertant bzw. die Dissertantin muss den Nachweis einer projektbezogenen Weiterbildung erbringen.

Prüfung

Art. 22 Die Dissertation wird geprüft nach Art. 12 dieses Reglementes. Zusätzlich muss der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Doktorprüfung bestehen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 23 Einzelheiten bezüglich der Anforderung und der Prüfung werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

III. Ehrenpromotion

DOCTORES
HONORIS CAUSA
Anforderungen

Art. 24 Die Medizinische Fakultät kann die medizinische Doktorwürde oder die zahnärztliche Doktorwürde „honoris causa“ in Anerkennung hervorragender Verdienste um die medizinische oder zahnärztliche Wissenschaft oder das Gesundheitswesen verleihen. Der Antrag auf eine Ehrenpromotion muss von einem Fakultätsmitglied schriftlich beim Dekan bzw. der Dekanin gestellt und begründet werden. Die Fakultät entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung mit drei Vierteln Stimmenmehrheit.

INKRAFTTRETEN

Art. 25 ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Das Promotionsreglement über die Erteilung der Würde eines Doctor medicinae an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 22. Dezember 1970 und das Promotionsreglement über die Erteilung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 13. Januar 1971 werden aufgehoben.

³Die übrigen fakultätsinternen Reglemente gelten als aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Reglement widersprechen.

⁴Nach bisherigem Recht eingereichte Gesuche werden nach altem Recht behandelt.

IV. Schlussbestimmungen [Titel eingefügt am 13. Oktober 2004]

Übergangsbestimmung

Art. 26 Gesuche, welche vor Inkrafttreten der Reglementsänderung eingereicht worden sind, werden nach altem Recht behandelt. [Eingefügt am 13. Oktober 2004]

Inkrafttreten

Art. 27 Die Änderung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. [Eingefügt am 13. Oktober 2004]

Bern, 15. März 1995

13. Oktober 2004 (Änderungsbeschluss)

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. M. Täuber

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 12. April 1995

26. April 2005 (Änderungsbeschluss)

Der Erziehungsdirektor:

Mario Annoni, Regierungsrat